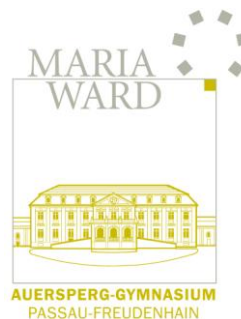


ELTERNBRIEF 5 – 2011/12

FREUDENHAIN 2 – 94034 PASSAU – TEL: 0851/560 66 50 – FAX 0851/560 66 51



Passau, 23.01.2012/MD

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

das erste Schulhalbjahr neigt sich schon wieder dem Ende zu. In 4 Wochen (17.02.) gibt es Zwischenzeugnisse, die Auskunft darüber geben, wie man leistungsmäßig zur Halbzeit bewertet wurde. Falls die Ergebnisse nicht erwartungsgemäß ausfallen, gilt es zeitig geeignete Gegenmaßnahmen wie verbesserte Arbeitshaltung, Gespräch mit betroffenen Lehrkräften oder vielleicht gezielte Nachhilfe auf den Weg zu bringen. Wenig zielführend ist es einfach abzuwarten.

In zunehmendem Maße berichten Kolleginnen und Kollegen, dass Schüler/innen im Unterricht wenig konzentriert arbeiten, da sie ständig versuchen, sich – unbemerkt von der Lehrkraft – mit dem Handy zu beschäftigen, was ausdrücklich durch das „Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen“ im Artikel 56 Absätze 4 und 5 verboten ist.

(4) Alle Schülerinnen und Schüler haben sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie haben insbesondere die Pflicht, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Schülerinnen und Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an der Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens nach Art. 41 Abs. 4 Satz 2 sowie im Rahmen des Verfahrens nach Art. 41 Abs. 6 mitzuwirken.

(5) Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.

Um hier pädagogisch sinnvoll gegensteuern zu können und somit die Mitarbeit und letztendlich die schulische Leistung zu verbessern, ist die Mithilfe des Elternhauses unabdingbar. Eine Erziehung, die auch auf verantwortungsvollen Umgang mit den neuen Medien ausgerichtet ist, kann nur erfolversprechend sein, wenn alle für die Erziehung junger Leute Verantwortlichen sich diesbezüglich in die Pflicht nehmen. Dieses Bemühen kann durchaus zu manch schwierigem Gespräch mit den Heranwachsenden führen.

Wir versuchen ständig, die Vorkehrungen für eventuelle Notfälle an der Schule zu verbessern. In diesem Zusammenhang wäre es zusätzlich hilfreich, wenn Ihre Kinder im Aufgabenheft ganz vorne oder hinten deutlich sichtbar Telefonnummern eintragen, unter denen im Bedarfsfall eine rasche Kontaktaufnahme mit Ihnen möglich ist. Das Kollegium ist angehalten, dies im Februar, vor allem in den unteren Klassen, zu überprüfen.

Hinweisen darf ich noch auf etliche Termine:

- Am **Mittwoch, 25.01.2012** findet um 19:00 Uhr im Festsaal der 1. Informationsabend für den Übertritt ans Auersperg-Gymnasium zum kommenden Schuljahr statt.
- Am **Montag, 30.01.2012** informiert Mrs J. Carruthers über einen Auslandsaufenthalt (1/2 oder 1 Jahr) am Stanstead College (Kanada). Unser Schüler Valentin Pfnür erteilt dabei Auskünfte, die auf eigenen Erfahrungen an diesem College beruhen.

- Am **Dienstag, 14.02.2012** und **Mittwoch, 15.02.2012** entfällt jeweils wegen Lehrerkonferenzen der Nachmittagsunterricht.
- Weitere Termine entnehmen Sie bitte unserer Homepage.

Das bayerische Staatsministerium übermittelte uns am 20.01.2012 folgende Hinweise, die auch für unser Gymnasium zutreffen. Ich bitte Sie, diese Vorgaben genau einzuhalten.

Hinweise zum Umgang mit ärztlichen Attesten

(Auszug aus KMS v. 17.01.2012 an die Ministerialbeauftragten)

In jüngerer Vergangenheit sind vermehrt Probleme der Schulen im Umgang mit ärztlichen Attesten an das Staatsministerium herangetragen worden. Anhand einer vom Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Schwaben zusammengestellten Übersicht der problematischen Fallkonstellationen wurde die Situation mit Vertretern der Bayerischen Landesärztekammer, dem Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-Ost und Vertretern des Staatsministeriums erörtert.

- *Als ein Ergebnis dieser Besprechung können folgende – mit der Bayerischen Landesärztekammer abgestimmte – Hinweise zum Umgang mit ärztlichen Attesten gegeben werden.*
- *Ein Attest sollte zum einen seinen Adressaten (Schulleitung) ausweisen und zum anderen seinen Zweck wiedergeben. So sollten möglichst Aussagen darüber enthalten sein, ob eine generelle Schulunfähigkeit oder eine eingeschränkte Schulfähigkeit (z.B. hinsichtlich der Teilnahme am Sportunterricht) vorliegt oder ob die Schülerin oder der Schüler prüfungsfähig ist.*
- *Grundsätzlich ist es wegen der ärztlichen Schweigepflicht nicht möglich, die Darlegung des genauen Hintergrunds einer Erkrankung zu fordern, soweit die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler ihren Arzt nicht von der Schweigepflicht entbunden haben. Zulässig und notwendig ist es aber, eine funktionale Diagnose zu verlangen, die Aussagen zur Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler macht und darlegt, ob z.B. Prüfungsfähigkeit besteht.*
- *Nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses für die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweise Wiedereingliederung (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien) nach § 92 Abs.1 Satz 2 Nr. 7 SGB V soll ein ärztliches Attest in der Regel nicht für einen vor der Inanspruchnahme des Arztes liegenden Zeitpunkt ausgestellt werden. Eine Rückdatierung auf einen vor dem Behandlungsbeginn liegenden Tag ist nur ausnahmsweise und nur nach gewissenhafter Prüfung und in der Regel nur bis zu zwei Tagen zulässig. Diese Maßgabe soll auf ärztliche Atteste für Schülerinnen und Schüler bei ihrer Anerkennung durch die Schule angewendet werden.*
- *Ein strengerer Maßstab muss angelegt werden, wenn ein ärztliches Attest die entschuldigte Nichtteilnahme an Abschlussprüfungen oder für Abschlussprüfungen relevante Leistungserhebungen bedingen soll. Hier können in der Regel nur Atteste, die am Prüfungstag selber ausgestellt wurden und die die Prüfungsunfähigkeit bescheinigen, anerkannt werden.*
- *Die Schulleitungen sind gehalten, ärztliche Atteste im Allgemeinen auf Plausibilität zu prüfen. Atteste, die von Ärzten ausgestellt wurden, die offensichtlich nicht persönlich aufgesucht wurden (beispielsweise weil sie weit entfernt praktizieren oder nachgewiesen nur telefonisch konsultiert wurden) sind in der Regel nicht zu akzeptieren. Etwas anderes kann im Einzelfall dann gelten, wenn die Schülerin oder der Schüler besondere Gründe geltend macht (z.B. dauerhafte Behandlung bei einem Spezialisten aufgrund einer chronischen Erkrankung).*

- Die Schule entscheidet im Einzelfall im Rahmen einer freien Würdigung des vorgelegten ärztlichen Attestes, ob dieses akzeptiert werden kann (vgl. Art. 24 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)). Soweit begründete Zweifel an einem Attest vorliegen, kann die Schule ein Attest als ungenügend zurückweisen. Sofern das Attest die fehlende Teilnahme am Unterricht entschuldigen soll (vgl. §§ 37 Abs. 2 GSO), kann das Fernbleiben als unentschuldig gewertet werden. Alternativ kann die Schule ein schulärztliches Zeugnis verlangen (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 2 2. HS GSO). Wird ein ärztliches Attest für die fehlende Teilnahme an einem Leistungsnachweis oder an einer Prüfung benötigt und akzeptiert die Schule das vorgelegte Attest nicht, wird die Note 6 erteilt (vgl. § 58 Abs. 4 Satz 1 GSO) bzw. gilt die Abiturprüfung als nicht abgelegt (vgl. § 87 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 85 Abs. 1 Nr. 2 GSO). Grundsätzlich kann im Einzelfall auch die Möglichkeit bestehen, die Beibringung eines aussagekräftigeren ärztlichen Attestes zu verlangen.

Aus Sicht des Staatsministeriums wird eine Zurückweisung von ärztlichen Attesten allerdings zum einen vor dem Hintergrund der Kostentragungspflicht der Erziehungsberechtigten und zum anderen wegen der ärztlichen Beurteilungshoheit nur in engen – oben beispielhaft beschriebenen – Grenzen gerechtfertigt sein.

Nur ergänzend sei in diesem Zusammenhang angemerkt, dass nach ärztlichem Berufsrecht keine Einwände gegen die Ausstellung von ärztlichen Attesten für eigene Kinder bestehen, auch wenn diese Praxis regelmäßig als „ungünstig“ eingeschätzt werden kann.

- Im Allgemeinen sollten die Schülerinnen und Schüler auf die Problematik der Handhabung von unzureichenden ärztlichen Attesten hingewiesen werden. Sie sollten aufgefordert werden, in besonderen Einzelfällen das Gespräch mit der Schulleitung zu suchen, so dass sichergestellt wird, dass die Vorlage von Attesten, die unter Umständen nicht den Vorgaben entsprechen, richtig eingeordnet und anerkannt werden können.
- Soweit es im Einzelfall hinsichtlich ausgestellter Atteste eines Arztes oder mit Ärzten einer medizinischen Fachrichtung wiederholt zu Problemen kommt, kann die Schulleitung ggf. den jeweils zuständigen Kreisverbandsvorsitzenden der Bayerischen Landesärztekammer kontaktieren, der vermittelnd tätig werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

OSTD i.K. Herbert Bachner

Bitte abtrennen und bis spätestens **Freitag, 27.01.2012** dem Klassenleiter zurückgeben

.....
Name des Schülers / der Schülerin

.....
Klasse

Den 4. Elternbrief mit den „Hinweisen zum Umgang mit ärztlichen Attesten“ habe ich erhalten.

Datum:

.....
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten